



Frau Präsidentin  
des Bundesrates  
Sonja Ledl-Rossmann  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0082-RD 3/2017

Wien, am 9. Mai 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Bundesräte Peter Samt, Kolleginnen und Kollegen vom 16.03.2017, Nr. 3223/J-BR/2017, betreffend Grüner Bericht des BMLFUW

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Bundesräte Peter Samt, Kolleginnen und Kollegen vom 16.03.2017, Nr. 3223/J-BR, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Die Unterlagen für die Ausschreibung wurden von der zuständigen Abteilung des BMLFUW in Zusammenarbeit mit juristischen Vergabeexpertinnen und -experten des Ressorts erstellt.

Zu den Fragen 2 und 3, 5 bis 8, 27 und 28:

Nein.

Zu Frage 4:

Für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sind keine externen Kosten angefallen.

Zu den Fragen 9 bis 11, 24 und 25, 49, 61 bis 63:

Ja.



Die Aufträge wurden nach Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung im Rahmen eines offenen Verfahrens vergeben. Die Bekanntgabe erfolgte über das Amtsblatt der Europäischen Union sowie über den amtlichen Lieferanzeiger der Wiener Zeitung.

Zu Frage 12:

Anlässlich der EU-weiten Bekanntmachung der jeweiligen Vergabeverfahren langte jeweils zumindest ein Angebot ein, das den wirtschaftlichen und technischen Prüfkriterien standhielt. Es gab somit keinen Anlass, das betreffende Verfahren zu widerrufen bzw. neuerlich auszuschreiben.

Zu Frage 13:

Alle sogenannten „Zusatzleistungen“ stehen in direktem Zusammenhang mit den „Kernleistungen“, beruhen im Wesentlichen auf den gleichen Datenbeständen und waren bereits optionaler Bestandteil der EU-weiten Ausschreibung. Die Bezeichnung „Zusatzleistung“ wurde gewählt, um unterschiedliche Arbeitsphasen abgrenzen zu können. Diese Leistungen waren von den Bietern auszureisen und optional anzubieten. Das BMLFUW hat im Zuge der Auftragsausführung einige dieser Leistungen vom Auftragnehmer abgerufen.

Durch eine Vergabe an unterschiedliche Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer könnten die sich ergebenden Synergien nicht genutzt werden und es würde ein intensiver und teurer Koordinationsaufwand - insbesondere auch auf technischer Ebene durch den erforderlichen Datentransfer - zwischen dem BMLFUW und den beauftragten Stellen entstehen. Die Qualität der einzelnen Leistungen wäre nicht mehr im erforderlichen Ausmaß gegeben.

Zu Frage 14:

Die gesetzliche Grundlage für die Gesamtleistung ist § 9 des Landwirtschaftsgesetzes. Die Beauftragung der LBG mit Zusatzleistungen ergibt sich aus den gesetzlichen Aufgaben des Ressorts (z. B. INLB). Vergaberechtlich ist die Beauftragung der LBG rechens, da diese Leistungen bereits optionaler Bestandteil der Ausschreibung waren und nach Bedarf abgerufen werden konnten.

Zu den Fragen 15 bis 17:

Nein. Da die Zusatzleistungen alle in Verbindung mit den Erhebungen für den Grünen Bericht standen, wurden diese gemeinsam mit den Kernleistungen im Rahmen eines Offenen Verfahrens als Option des Auftraggebers ausgeschrieben und waren von den Bietern anzubieten.

Eine getrennte Ausschreibung von inhaltlich zusammengehörenden Leistungen könnte als eine Umgehung des Ausschreibungsgesetzes ausgelegt werden.

Eine Vergabe von Zusatzleistungen an einen anderen Auftragnehmer/in als die LBG ist aus Gründen des teuren und intensiven Koordinationsaufwands samt der Leistungsminderung aus den zu Frage 13 dargelegten Gründen nicht sinnvoll und ist weder vergaberechtlich geboten noch haushaltsrechtlich zweckmäßig und sparsam.

Zu Frage 18:

Die Kostenbeurteilung erfolgte aufgrund der Erfahrungswerte aus früheren Ausschreibungen sowie durch einen Vergleich der Kosten für vergleichbare Leistungen im Rahmen anderer Projekte bzw. in Relation zum Gesamtauftrag. Derzeit wird geprüft, ob entsprechende Vorgaben für detailliertere Leistungsangaben sinnvoll sind und daher in die nächste Ausschreibung aufgenommen werden sollen.

Zu Frage 19:

Die Mitarbeit umfasste folgende Aufgaben:

- Teilnahme an Sitzungen der §7-Kommission (3-4 Sitzungen/Jahr á ca. 3,5 Stunden zuzüglich Vorbesprechung in der Fachabteilung, zuzüglich Vorbereitungszeit)
- Teilnahme an Sitzungen des nationalen Ausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 (3- 4 Sitzungen/Jahr, 3-4 Stunden zuzüglich Vorbereitungszeit)
- Vorbesprechung/Nachbesprechung EU-Sitzungen (INLB), 2/Jahr
- Jour fixe BMLFUW und Auftragnehmer (Abklärung der Arbeitsschritte, Informationsaustausch) 4-5 Besprechungen jährlich, halbtägig,
- Weitere Arbeitsbesprechungen, z. B. für Auswahl der Betriebe, fachliche Fragen zur Kontoführung in den Betrieben, Bewertungsfragen, Behandlung der Fördermaßnahmen (Flächenprämien, Investitionen u. a.); Anzahl und Dauer ergibt sich oft erst aus ad hoc Fragen/Problemen, die nicht vorhersehbar sind.

Zu Frage 20:

Nein, dies umfasst nur die reine Dauer der §7-Sitzungen, nicht die Vorbereitungsarbeiten und die Teilnahme an möglichen weiteren Besprechungen.

Zu den Fragen 21 und 22:

Die Leistungen waren lt. Ausschreibung für die einzelnen Positionen pauschal (Gesamtkosten) bzw. für das eingesetzte Personal nach Personenjahren anzubieten.

Dies erfolgte auch vor dem Hintergrund, dass aufzuwendende Stunden bzw. allfällige Reisekosten nicht immer in voller Höhe im Vorhinein kalkulierbar sind, da bei fehlenden Meldungen Nachfragen vor Ort hinzukommen und Aufklärungsarbeiten bei den Betrieben notwendig sind.

Zu Frage 23:

Im Rahmen der offenen Ausschreibung wurden fixe Pauschalsummen für die einzelnen Positionen gefordert.

Zu Frage 26:

Ja. Aufgrund der Auftragssumme über dem Schwellenwert von 135.000,-- Euro wurde immer im Rahmen eines offenen Verfahrens europaweit ausgeschrieben. Dabei kann eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, die den Ausschreibungskriterien entsprechen, Angebote abgeben.

Zu Frage 29:

Seitens der LBG wurden keine Vorleistungen im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe erbracht.

Zu den Fragen 30 bis 34:

Der Zeitpunkt für die Ausschreibung und Vergabe im letzten Jahr einer Ausschreibungsperiode ist grundsätzlich ausreichend.

Da die Arbeiten für die Erstellung eines Grünen Berichts etwa eineinhalb Jahre dauern, kommt es beim Übergang vom laufenden Werkvertrag auf einen neuen Werkvertrag zu zeitlichen Überlappungen. Ein neuer Werkvertrag beginnt mit den Erhebungen der Buchführungsdaten bei den Betrieben mit Jänner des Jahres (z.B. Jahr x). Parallel laufen noch die Aufbereitung, Auswertung und Darstellung der Buchführungsdaten für das Jahr x-1, die bis Juli des Jahres x fertiggestellt werden müssen (Grüner Bericht des Jahres x mit Buchführungsdaten x-1). Für diese Arbeiten gilt noch der „alte“ Werkvertrag.

Zu den Fragen 35 und 36:

Nein. Es wurden immer gemäß Bundesvergabegesetz die volle 52-Tage-Frist für die Angebotslegung gewährt.

Zu Frage 37:

Gemäß § 9 Abs. 4 Landwirtschaftsgesetz 1992 sind insbesondere Buchführungsergebnisse einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in repräsentativer Auswahl und Gruppierung zusammenzustellen und auszuwerten; dabei ist die Anzahl von 2000 Erhebungsbetrieben nicht zu unterschreiten. Um eine entsprechende Motivation für die freiwillig teilnehmenden Betriebe zu schaffen, wurden 110 Euro/Jahr und Betrieb für den vollständigen Abschluss der buchmäßigen Aufzeichnungen zuerkannt.

Zu Frage 38:

Seitens der LBG wurden jährlich 14.340,- Euro für diese Leistung verrechnet.

Zu Frage 39:

Nein. Alleine schon die Ausgaben für die Buchhaltungsagentur des Bundes, ohne Berücksichtigung der internen Arbeitskosten im BMLFUW, würden die genannten Kosten an die LBG übersteigen.

Zu Frage 40:

Die Druckkosten für den Grünen Bericht 2013 betragen 21.781,92 Euro, jene für den Grünen Bericht 2014 24.722,84 Euro. Die Ursache für die um 2.940,92 Euro gestiegenen Kosten liegt darin, dass Bögen farbig gedruckt wurden.

Zu Frage 41:

Die Fa. LBG führt seit 1960 die Buchführungsarbeiten für den Grünen Bericht durch. Der Bericht selbst wird vom Ressort erstellt.

Zu Frage 42:

Aus Gründen der Datenverfügbarkeit werden nachfolgend die Gesamtkosten (Kern- und Zusatzleistungen) für die Erstellung der Grünen Berichte ab dem Jahr 1992 angegeben.

Kalenderjahr	jeweiliger Betrag in Euro
1992	3.018.193
1993	3.326.884
1994	3.425.211
1995	3.633.672
1996	3.828.075
1997	4.057.656
1998	4.121.575
1999	4.141.392
2000	4.245.044
2001	3.952.588
2002	3.800.713
2003	3.275.939
2004	2.992.182
2005	2.991.940
2006	2.996.919
2007	2.985.505
2008	3.188.780
2009	3.197.123
2010	3.189.541
2011	3.287.956
2012	3.386.378
2013	3.377.269
2014	3.378.628
2015	3.459.791
2016	3.416.598

Zu Frage 43:

Für das Kalenderjahr 2015 beliefen sich die Gesamtkosten für die Zusatzleistungen auf 192.503,28 Euro.

Zu den Fragen 44 bis 46:

Ja, wie bisher in vollem Umfang

Zu Frage 47:

Vergabe der Leistungen für den Grünen Bericht im Rahmen eines europaweit bekannt gemachten offenen Verfahrens.

Zu Frage 48:

Die Vorarbeiten zur Ausschreibung sind im Wesentlichen abgeschlossen, die Veröffentlichung wird in Kürze erfolgen.

Zu Frage 50:

Zunächst wird festgehalten, dass die Prüfung der Eignung des Schlüsselpersonals eine vergaberechtliche Pflicht des Auftraggebers ist. Nachweise für die erforderliche fachliche Qualifikation des Unternehmens und der konkret eingesetzten und daher namhaft zu machenden Mitarbeiter/innen sind somit unerlässlich. Der Auftraggeber wird eine Mindesteignung der Schlüsselpersonen im Rahmen der Eignungsprüfung verlangen. Eine darüber hinausgehende besondere Fachkunde des Schlüsselpersonals kann als Zuschlagskriterium im Rahmen der Zuschlagsentscheidung geltend gemacht werden.

Zu den Fragen 51 und 52:

Ja, in Verbindung mit der rechtzeitigen Verfügbarkeit (auch in den Bundesländern) der Mitarbeiter/innen.

Zu den Fragen 53 und 54:

Die zukünftige Ausschreibung wird sowohl Leistungen, die pauschal anzubieten sind, als auch Leistungen, die nach Stundensätzen zu kalkulieren sind, enthalten.

Zu den Fragen 55 bis 57:

Die Ausschreibung der Zusatzleistungen erfolgte bisher im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens mit den Gesamtleistungen. Die Zusatzleistungen wurden dabei als Option ausgeschrieben. Das BMLFUW ging hier entsprechend der Bestimmung des § 13 Abs 1 BVergG idgF vor, die wie folgt lautet:

*§ 13. (1) Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines öffentlichen Auftrages ist der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer, der vom Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.*

Hinsichtlich einer möglichen Gesamt- bzw. Teilvergabe hat der Auftraggeber im Vorfeld der Vergabe entsprechend der Bestimmung des § 22 Abs 1 BVergG die Vor- und Nachteile einer Gesamt- bzw. einer getrennten Vergabe erwogen und ist zum Ergebnis gekommen, dass eine getrennte Vergabe erhebliche Nachteile hinsichtlich der Qualität, der Kosten und des Zeitaufwandes mit sich bringen würde und ebenfalls rechtliche Unsicherheiten, wie zB bei der Gewährleistung und Haftung, bewirken könnte. Daher wurde für die Gesamtvergabe entschieden. Der Text des § 22 Abs 1 darf nachstehend wiedergegeben werden und lautet:

*„§ 22. (1) Leistungen können gemeinsam oder getrennt vergeben werden. Eine getrennte Vergabe kann in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht, nach Menge und Art der Leistung oder im Hinblick auf Leistungen verschiedener Handwerks- und Gewerbebranchen oder Fachrichtungen erfolgen. Für die Gesamt- oder getrennte Vergabe von Leistungen sind wirtschaftliche oder technische Gesichtspunkte, wie zB die Notwendigkeit einer einheitlichen Ausführung und einer eindeutigen Gewährleistung, maßgebend.“*

In Anbetracht der Ausführungen des § 22.(1) und unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und technischen Überlegungen (Kostensynergien, Datentransfer) sowie aufgrund der Notwendigkeit einer einheitlichen Gewährleistung ist eine gemeinsame Ausschreibung angedacht.

Da die Leistungen auf den gleichen Basisdaten wie für den Grünen Bericht beruhen, ergeben sich Synergien, die vergaberechtlich (Verwaltungsvereinfachung) und haushaltsrechtlich (Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit) genutzt werden können.

Zu den Fragen 58 bis 60:

Das BMLFUW hat bereits seit 2003 Arbeiten im Bereich der Datenauswertung an die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft ausgelagert. Im Jahr 2016 wurden weitere Arbeiten zur Erstellung des Agrarpreisindex der Bundesanstalt (in Kooperation mit Statistik Austria) übertragen. Weitere Auslagerungsmöglichkeiten werden hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Effizienz überprüft.



Zu Frage 64:

Es wird daran gearbeitet.

Zu den Fragen 65 bis 67:

Ja, diesbezügliche Möglichkeiten werden geprüft.

Zu den Fragen 68 und 69:

Eine Trennung von Datenerhebung und Auswertung ist bereits gegeben. Die Hochrechnung der Daten wird bereits seit 2003 von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft gemacht. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt, da sie auch eine zusätzliche Kontrolle der Ergebnisse beinhaltet.

Der Bundesminister

